

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kamen und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührentarifes erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist derjenige, der Leistungen in Auftrag gibt und so diese Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere solcher Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten gem. § 6 KAG NRW erhoben und berechnet sich bei Inanspruchnahme nach den im Gebührentarif festgelegten Leistungen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1991 außer Kraft.

Gebührensätze für Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens in der Stadt Kamen

(soweit diese Einrichtungen durch die Stadt bereitgehalten werden)

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Für Reihengräber

1.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	779,00 €
1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, anonym	997,00 €
1.3	über 5 Jahre alte Personen	1.444,00 €
1.4	über 5 Jahre alte Personen, anonym	2.080,00 €
1.5	Urnen	1.227,00 €
1.6	Urnen, anonym	1.768,00 €
1.7	Aschestreufeld	1.016,00 €

2. Für Wahlgräber

2.1	Wahlgräber je Stelle	1.800,00 €
2.2	Urnengräber je Stelle	1.440,00 €
2.3	Urnwahlgrabstätte „Baumbestattung“ je Stelle	1.770,00 €
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren

1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je ange- fangenen Tag	42,00 €
2.	Für die Bestattung eines Verstorbenen	
2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten	100,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	800,00 €
2.3	Urnen	500,00 €

III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Ascheurnen

1. Ausbetten einer Leiche

1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.000,00 €
1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.000,00 €
1.3	Urnen	1.000,00 €

2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)

2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.800,00 €
2.3	Urnen	1.500,00 €

IV. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen) | 223,00 € |
|--|----------|

V. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle bei einer Restnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren | |
| 1.1 Für Reihengräber | |
| 1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 40,00 € |
| 1.1.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 60,00 € |
| 1.1.3 Urnen | 30,00 € |
| 1.2 Für Wahlgräber | |
| 1.2.1 Wahlgräber je Stelle | 60,00 € |
| 1.2.2 Urnengräber je Stelle | 30,00 € |
| 2. Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen bei einer maximalen Restnutzungsdauer von bis zu fünf Jahren | |
| 2.1 Erdgräber je Stelle, pauschal | 100,00 € |
| 2.2 Urnengräber je Stelle pauschal | 50,00 € |